

## A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Benedikt Oster (SPD)  
– Drucksache 17/7061 –

### Feuerwerk in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/7061** – vom 20. August 2018 hat folgenden Wortlaut:

In den Sommermonaten finden entlang der Mosel unzählige Weinfeste oder ähnliche Veranstaltungen statt. Zur Tradition und Brauchtumpflege gehört es, dass am Ende der Feierlichkeiten ein Feuerwerk stattfindet. Vereine vor Ort schildern, dass es bei Genehmigungen und bei den von den Behörden gestellten Anforderungen von Verbandsgemeinden und Kreisen große Unterschiede gibt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Gesetze und Verordnungen regeln in Rheinland-Pfalz die Durchführung eines Feuerwerks?
2. Welche Behörden sind für die Genehmigung bzw. die Kontrolle eines Feuerwerks zuständig?
3. Bis zu welcher Uhrzeit darf ein Feuerwerk gezündet werden?
4. Gibt es einen Mindestabstand zu Flughäfen und anderen schützenswerten Bereichen?
5. Wird zur Durchführung eines Feuerwerks ein gesonderter Antrag benötigt? Wenn ja, wird dafür eine Gebühr erhoben?

Das **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. September 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Primär sind Feuerwerke durch das Sprengstoffgesetz (SprengG) in Verbindung mit der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (Erste SprengV) bundesrechtlich geregelt.

Darüber hinaus sind folgende Gesetze und Verordnungen auf Bundes- und Landesebene zu nennen, die einschränkende Vorgaben, Genehmigungsvorbehalte bzw. Verbote für das Abbrennen von Feuerwerken vorsehen:

- Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)
  - § 19 Verbotene Nutzung des Luftraums
  - § 20 Erlaubnisbedürftige Nutzung des Luftraums
- Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)
  - § 1.23 Erlaubnis besonderer Veranstaltungen
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
  - § 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen
- Landeswaldgesetz (LWaldG)
  - § 24 Waldbrandschutz
- Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG)
  - § 31 Verhütung von Gefahren
  - § 33 Sicherheitswache
- Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG)
  - § 4 Schutz der Nachtruhe

Zu Frage 2:

Aus sprengstoffrechtlicher Sicht ist hier zu unterscheiden, um welche Art von Feuerwerk es sich im Sinne der Ersten Sprengstoffverordnung handelt.

- a) Feuerwerke, bei denen nach § 23 Absatz 3 der Ersten SprengV der Verantwortliche Inhaber einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis nach § 7 SprengG (gewerblich) bzw. nach § 27 SprengG (nichtgewerblich) bzw. eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG ist, sind in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember für die Feuerwerkategorie 2, für die Feuerwerkategorien 3, 4, T1, T2, P1 und P2 ganzjährig bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anzeige, wie auch für die Kontrolle im Sinne des Sprengstoffrechts sind für den gewerblichen Bereich die Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGD), für den nicht gewerblichen Bereich die Kreis- bzw. Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte.

- b) Die Kreis- bzw. die Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt kann auf Antrag Personen ohne eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis bzw. einen Befähigungsschein („Jedermann“) in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens eine Ausnahme erteilen, ein Feuerwerk der Kategorie 2 aus begründetem Anlass abzubrennen (§ 24 Absatz 1 Erste SprengV). Die Genehmigungsbehörde führt auch hier gleichzeitig die Kontrollen durch.

Es kann jedoch bei den anzeigepflichtigen Feuerwerken, wie auch bei der Ausnahme für „Jedermann“ eine Genehmigungspflicht aufgrund der oben genannten weiteren Rechtsgebiete (siehe Frage 1) bestehen. Die für diese Rechtsbereiche zuständigen Behörden sind ihrerseits ebenfalls berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

Zu Frage 3:

Nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) liegt ein grundsätzliches Verbot von Betätigungen vor, die geeignet sind, die Nachtruhe in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr zu stören. Hierzu gehören auch Feuerwerke. Demnach ist ein Feuerwerk bis spätestens 22.00 Uhr abzubrennen.

Für das spätere Abbrennen von Feuerwerken kann jedoch bei der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde nach § 4 Absatz 3 LImSchG eine Ausnahme beantragt werden. Zuständige untere Immissionsschutzbehörde ist die Gemeindeverwaltung bzw. Verbandsgemeindeverwaltung bzw. die Stadtverwaltung. In den Fällen, in denen eine der vorgenannten Behörden selbst Veranstalter oder Mitveranstalter ist, ist es an deren Stelle die jeweilige Struktur- und Genehmigungsdirektion. Die zuständige Behörde kann in Ausübung ordnungsgemäßen Ermessens das Abbrennen von Feuerwerken nach 22.00 Uhr genehmigen, wenn dies im öffentlichen oder im überwiegend privaten Interesse geboten ist.

Bei der Erteilung einer Genehmigung hat die zuständige Behörde die Vorgaben der Rechtsprechung zu beachten, wonach Veranstaltungen, die bis nach 24.00 Uhr andauern, generell nicht genehmigungsfähig sind.

Zu Frage 4:

Der Aufstieg von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember), sowie der Kategorien 3, 4, P2 und T2 in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von Flugplätzen (Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze sowie Segelfluggeländen) bedarf der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes, soweit auf dem jeweiligen Flugplatz Flugverkehr stattfindet bzw. stattfinden kann. Unabhängig von der Entfernung zu einem Flugplatz ist der Aufstieg von Feuerwerkskörpern erlaubnispflichtig, wenn diese mehr als 300 Meter aufsteigen. Für eine luftverkehrsrechtliche Erlaubnis ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als Obere Landesluftfahrtbehörde zuständig.

Gemäß § 23 Absatz 1 Erste SprengV ist zudem das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten.

Als gängige Praxis hat sich ein Abstand von 200 Metern etabliert, dieser kann jedoch im Einzelfall, je nach Gefährdungslage, verringert oder erhöht werden.

Ebenso ist im Einzelfall der Abstand zu schützenswerten Gebieten, zum Beispiel Naturschutzgebieten, durch die zuständige Behörde festzulegen.

Zu Frage 5:

Wie unter Frage 3 ausgeführt, sind Feuerwerke von Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhabern sprengstoffrechtlich lediglich anzuzeigen. Diese Anzeige muss den in § 23 Absatz 4 Erste SprengV enthaltenen Anforderungen entsprechen. In diesem Verfahren wird nur bei erhöhtem Aufwand oder bei Antrag auf Fristverkürzung eine Gebühr erhoben.

Bei der unter Frage 3 beschriebenen Ausnahmegenehmigung nach § 24 Absatz 1 Erste SprengV handelt es sich um eine gebührenpflichtige Amtshandlung. Der Gebührenrahmen für die Bearbeitung des Antrags erstreckt sich von 30,68 Euro bis 204,51 Euro.

Weiterhin können von dem Sprengstoffrecht gesonderte Anträge und gebührenpflichtige Genehmigungen nach Luftverkehrsrecht, Immissionsschutzrecht und auch Schifffahrtsrecht notwendig sein (siehe Frage 3 und 4).

Ulrike Höfken  
Staatsministerin